

Satzung über die Inanspruchnahme kreiseigener Sportanlagen des Landkreises Dahme-Spreewald (Nutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs.2 Nr.9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I, S. 433) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg (SportFG Bbg.) vom 10.12.1992 (GVBl. I, S. 498) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 20.03.2002 folgende Satzung für die Inanspruchnahme kreiseigener Sportanlagen (Nutzungssatzung) beschlossen:

1. Änderung vom 07.11.2007

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Nutzung der kreiseigenen öffentlichen Sportanlagen (Sporthallen und Freizeitsportanlagen) des Landkreises Dahme-Spreewald einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen und sportlicher Außenanlagen durch Dritte.
Kreiseigene Sportanlagen sind:
- Sporthalle des Friedrich-Schiller-Gymnasiums, Köpenicker Straße, Königs Wusterhausen,
 - Sporthalle des Gymnasiums, Schillerstraße, Königs Wusterhausen,
 - Sporthalle des Oberstufenzentrums, Königs Wusterhausen,
 - Sporthalle des Gymnasiums, Grüner Weg, Luckau,
 - Sporthalle des Gymnasiums, Berliner Chaussee, Lübben,
 - Sporthalle des Gymnasiums Eichwalde,
 - Sporthalle der Allgemeinen Förderschule, Heinrich-von-Kleist-Straße, Königs Wusterhausen
 - Sporthalle der Allgemeinen Förderschule, Am Neuhaus, Lübben,
 - Sporthalle der Förderschule für geistig Behinderte, Schlepziger Landstraße, Lubolz,
 - Turnraum der Förderschule für geistig Behinderte Mittenwalde.
 - Sport- und Schwimmhalle der Förderschule für Blinde und Sehgeschädigte Königs Wusterhausen,
- (2) Die Nutzung im Sinne dieser Satzung umfasst insbesondere:
- den Übungs-, Spiel- und Turnierbetrieb von Sportvereinen,
 - die Übungszeiten und Veranstaltungen im kulturellen und künstlerischen Bereich,
 - Veranstaltungen im Bildungsbereich,
 - andere Veranstaltungen privater und öffentlicher Art,
- soweit die Sportanlagen hierzu geeignet und deren Bestand nicht gefährdet wird.
- (3) Über die Nutzungsberechtigung (§§ 2, 3) und die Vergabe der Benutzungszeiten entscheidet das Amt für Jugend, Sport und Freizeit des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die kreiseigenen Sportanlagen stehen allen Interessierten, außer Parteien, sonstigen politischen Vereinigungen und ähnlichen Gruppierungen, zur Nutzung entsprechend § 1 Abs.2 zur Verfügung.
- (2) Der Schulsport sowie Veranstaltungen nichtsportlicher Art der Schulen gehen, außer während der Ferien, in der Zeit von 07.00 bis 16.00 Uhr jeder nichtschulischen Benutzung vor. Können schulische Maßnahmen in der vorgegebenen Zeit nicht durchgeführt werden, können den Schulen Nutzungszeiten auch während der Ferien zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die kreiseigenen Sportanlagen werden montags bis freitags ab 16.00 Uhr und samstags sowie an Sonn- und Feiertagen ab 09.00 Uhr in die laufende Vergabe der

Nutzungszeiten einbezogen. Die Nutzer haben bei der Antragstellung einen für ihre Nutzungsabsicht erforderlichen und geeigneten Versicherungsschutz nachzuweisen.

- (4) Sportliche Belange gehen nichtsportlichen bei der Vergabe der Nutzungszeiten vor. Es ist grundsätzlich die vollständige Nutzung einer Sportanlage anzustreben. Bei mehreren Veranstaltungen gleichen Wesensgehalts wird die Veranstaltung mit der regelmäßig höheren Besucherzahl bei der Vergabe der Benutzungszeiten bevorzugt berücksichtigt.
- (5) In geeigneten Fällen können dem Nutzer ein oder mehrere Zweitschlüssel für die Sportanlage übergeben werden; hierfür ist eine entsprechende Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

§ 3

Erwerb der Nutzungsberechtigung

- (1) Anträge auf Nutzung einer kreiseigenen Sportanlage sind für das Folgejahr bis zum 30.06. an das Amt für Jugend, Sport und Freizeit des Landkreises Dahme-Spreewald (Vergabestelle) zu richten. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte Anträge können nur bei freien Kapazitäten und nach Vergabe der Benutzungszeiten berücksichtigt werden. Die Antragstellung ist verbindlich und darf nur von dazu befugten Personen unterzeichnet werden. Die Nutzungsberechtigung wird bis spätestens zum Beginn eines jeden Schuljahres schriftlich erteilt und ist für beide Seiten verbindlich.
- (2) Vergabezeitraum ist jeweils vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Nutzungsberechtigung der kreiseigenen Sportstätten des Landkreises Dahme-Spreewald besteht nicht.

§ 4

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Vergabestelle in einem Zeitplan festgeschrieben. Die Sportanlagen dürfen nur während der genehmigten Zeiträume in Anspruch genommen werden. In den genehmigten Nutzungszeiten sind Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltungen enthalten.
- (2) Abweichungen vom Zeitplan, auch der Wechsel von Nutzungszeiten mit anderen Berechtigten, bedürfen der Zustimmung der Vergabestelle.

§ 5

Nutzerpflichten

- (1) Die Nutzer haben die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere die Sicherheitsvorschriften und die jeweilige Sportstättenordnung zu befolgen.
- (2) Die Nutzungsberechtigung entbindet den Nutzer nicht von der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen.
- (3) Werbeträger dürfen nur mit Zustimmung der Vergabestelle angebracht oder aufgestellt werden. Die Absätze 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) Der Nutzer ist für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Sportanlage verantwortlich. Sonderreinigungskosten, die durch die Nutzung entstehen, trägt der Nutzer.

§ 6

Hausrecht, Haftung, Ausschluss von der Nutzung

- (1) Das Hausrecht übt der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald durch von ihm beauftragte Personen aus. Das Hausrecht kann im Einzelfall durch den Landrat auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden.
- (2) Der Nutzer haftet für die während der Nutzungszeiten verursachten Schäden. Der Landkreis Dahme-Spreewald haftet während der Nutzungszeiten gegenüber dem Nutzer nicht für durch Dritte entstandene Schädigungen oder für Schäden Dritter, die durch den Nutzer verursacht wurden.
- (3) Verstöße gegen Regelungen dieser Satzung, insbesondere gegen § 5, haben regelmäßig den Ausschluss von der weiteren Nutzung der Sportanlage zur Folge. Ersatzansprüche für Vermögensschäden gegenüber dem Nutzer bleiben vorbehalten. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.04.2002 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Nutzungssatzung vom 30.06.1994 außer Kraft.